

Abstimmung vom 3.6.1923

Bei der Obstbrennerei hat der Bund weiterhin nichts zu sagen

Abgelehnt: Bundesbeschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung (Alkoholwesen)

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Bei der Obstbrennerei hat der Bund weiterhin nichts zu sagen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 148–149.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Da dem einheimischen Schnaps aus Obst, Wein und Beeren im Gegensatz zum Kartoffel- und Getreideschnaps nur ein marginales gesundheitliches Gefahrenpotenzial zugeschrieben wird, aber auch aus referendumstaktischen Gründen, wird dieser in der ersten Alkoholordnung des Bundes aus den 1880er-Jahren nicht der Gesetzgebung und Besteuerung des Bundes unterworfen (vgl. Abstimmungen 30 und 31).

In seiner Botschaft zur Revision des Alkoholartikels stellt der Bundesrat jedoch 1919 fest, dass die einseitige Besteuerung von Kartoffel- und Getreideschnaps insbesondere während des Ersten Weltkriegs zu einem massiven Aufschwung des Obstschnapses geführt hat. Während vor der Jahrhundertwende noch ein Grossteil des in der Schweiz produzierten Schnapses von der Kontrolle und Besteuerung erfasst werden, so ist es Anfang der 1920er-Jahre noch ein kleiner Bruchteil. Der Bundesrat nimmt nach einem gescheiterten Versuch im Ersten Weltkrieg deshalb einen zweiten Anlauf, das Steuerprivileg für Obst-, Wein- und Beerenbrand abzuschaffen. Angesichts der Kriegskosten und des Rückgangs der Erträge aus dem Alkoholmonopol sind zusätzliche Staatseinnahmen sehr erwünscht. Gleichzeitig beobachtet der Bundesrat beim Obstbranntwein «nach der quantitativen wie nach der qualitativen Seite immer mehr die Missbräuche [...], die man aus der früheren Kartoffelbrennerei zu beklagen hatte» (BBl 1919 III 407).

Parlamentarische Vorstösse und eine Petition von 389 sozialen und gesundheitspolitischen Organisationen unter Federführung des sogenannten Abstinenzsekretariats (vgl. Trechsel 1990) halten den Bundesrat zum Handeln an. Die unzufriedene Abstinentenbewegung lanciert zudem nach einer erfolglosen Eingabe bei der vorberatenden Kommission des Nationalrates eine Volksinitiative. Dieses Ende 1921 eingereichte Begehren verlangt für die Kantone und Gemeinden das Recht, die Fabrikation und den Verkauf von gebrannten Wassern auf ihrem Gebiet zu verbieten (vgl. Vorlage 110).

Der Bundesrat beantragt beim Parlament, künftig alle Branntweinarten gleich zu behandeln. Weiter schlägt er vor, den Steuerertrag nicht mehr allein den Kantonen, sondern zu zwei Fünfteln dem Bund zuzusprechen. Schliesslich will er die Kantone verpflichten, 20% statt wie bisher 10% der Alkoholeinnahmen für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Das Parlament schliesst seine Beratungen im Herbst 1922 ab. Es folgt dem Bundesrat im Grundsatz, bindet jedoch den Bund in die Bekämpfung des Alkoholismus ein, führt die übrigen Bundeseinnahmen den Sozialversicherungen (vgl. Vorlage 101) zu und zwingt den Bund aufgrund des Widerstands der Landwirtschaft zu einer gewissen Rücksichtnahme auf die Hausbrennereien. Der Initiative der Abstinentenbewegung kommt das Parlament nicht entgegen.

GEGENSTAND

Gemäss dem revidierten Art. 32bis der Bundesverfassung sind nun alle gebrannten Wasser der Gesetzgebung und Besteuerung durch den Bund

unterstellt. Die Besteuerung soll den Verbrauch mindern und gleichzeitig die Verwertung der einheimischen Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichern. Die Einfuhr ist nur zuzulassen, soweit die einheimische Produktion den Bedarf nicht deckt. Von den Einnahmen gehen drei Fünftel an die Kantone, wobei diese davon 15% für die Bekämpfung des Alkoholismus verwenden müssen. Von den übrigen Einnahmen verwendet der Bund 5% für die Bekämpfung des Alkoholismus und 95% für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Kranken- und Unfallversicherung. Erwartet werden rund 25 Millionen Franken pro Jahr.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während alle grossen Parteien und nach langer Diskussion auch der Bauernverband die neue Verfassungsbestimmung befürworteten, gehen ein Teil der Produzenten und Landwirte auf Distanz. Der Hauptwiderstand gegen die neue Regulierung, welche auch kleine Hausbrennereien betrifft, kommt aus landwirtschaftlichen Kreisen. Auch «die Wirte» (Trechsel 1990: 159) lehnen die Vorlage ab, weil sie Massnahmen gegen die Konkurrenz durch die sogenannten Zweiliterwirtschaften vermissen (vgl. Vorlage 63). Die katholischen Bischöfe treten in einem Appell für die Vorlage ein. Die Abstinenzorganisationen halten sich im Abstimmungskampf auf Anraten anderer Befürworter mit der Begründung zurück, ihre Stellungnahme als «wenig beliebte und daher gefährliche Mitkämpfer» (zitiert bei Trechsel 1990: 159) sei möglicherweise kontraproduktiv. Der Grütliverein beschliesst Stimmfreigabe.

Laut den Befürwortern handelt es sich um eine massvolle Vorlage. Sie bekämpfe lediglich den Missbrauch von Schnaps und «seine verheerenden Folgen», welche «moralisch und hygienisch die Gesundheit und Kraft unseres Volkes» bedrohen, wie es in einem Aufruf der Freisinnigen Partei in der NZZ (vom 29.5.1923) heisst. Gleichzeitig nehme die Vorlage auf die Interessen der produzierenden Landwirte gebührend Rücksicht und sichere dem Obstbau aufgrund der staatlichen Preispolitik sogar eine wirkungsvolle Unterstützung. Die Verwendung der Erträge fördere die gemeinnützigen Bestrebungen zur «Hebung des Volkswohls» und die Sozialversicherungen.

Die Gegner hingegen argumentieren vorwiegend antietatistisch und kritisch gegenüber neuen Monopolen. Ihnen zufolge ist es widersprüchlich, gleichzeitig Mehreinnahmen erzielen und den Branntweinkonsum eindämmen zu wollen.

ERGEBNIS

Mit zehn Ständestimmen und einem Jastimmenanteil von 42,2% verfehlt die Ausdehnung des Alkoholmonopols sowohl das Stände- als auch das Volksmehr. Am schwächsten ist die Zustimmung in der Zentralschweiz sowie Baselland und Solothurn mit teilweise deutlich weniger als 30% Jastimmen. Mehr als 60% Jastimmen resultieren in Genf, Neuenburg, Graubünden und im Tessin.

QUELLEN

BBI 1919 III 396; BBI 1922 III 400. NZZ vom 29.5., 30.5. und 31.5.1923; TA vom 23.5. und 26.5.1923. Bischöfe 1923. Mory et al. 1987: 11–12; Oechslin 1967: 96, 144–145; Trechsel 1990: 156–160.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.